

Anlage 1
zu TOP I. 4, des Bau- und Umweltausschusses
am 03.11.2010

VI. Änderungssatzung
vom 2010
der Stadt Meerbusch
zur

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
vom 19. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/SGV.NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Punkt 6 wie folgt gefasst:

6. Betrieb eines Wertstoffhofes

In Absatz 2 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof und in Wertstoffcontainern für Altpapier. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-16 dieser Satzung geregelt.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Duales System Deutschland AG“ wird durch „Duale Systeme“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um Punkt 4 ergänzt:

4. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Stadt auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.

§ 3**§ 4 wird wie folgt gefasst:**

Schadstoffhaltige Abfälle können zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Rhein-Kreises Neuss angeliefert werden. Die Termine und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

§ 4**§ 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
5. der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

§ 5**§ 16 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(3) Pflanzliche Abfälle werden gesondert zu bestimmten Terminen abgefahren. Nicht dazu zählen Wurzelstöcke.

Sie müssen wie folgt bereitgelegt werden:

- a) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, kleingeschnittene Zweige, jedoch kein Rasenschnitt, Vertikutiergut, Moos, Erde, Steine o.ä.) in unverschlossenen Behältnissen von höchstens 25 kg Gewicht. Pro Abfuhr und Grundstück werden höchstens 25 Behältnisse entleert.
- b) Äste und Baumstämme von höchstens 0,10 m im Durchmesser in zusammengeschnürten tragbaren Bündeln von höchstens 1,50 m Länge. Pro Abfuhr und Grundstück werden nicht mehr als 3 m³ abgeholt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung vom 2010 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 2010

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Zusammenstellung der geänderten Paragraphen
(neue Regelungen kursiv und fett, wegfällende Regelungen durchgestrichen)**

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Meerbusch**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle. Tierische und gekochte pflanzliche Speisereste sind Restabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Papier/Papier/Karton handelt
 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altergeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. **Betrieb eines Wertstoffhofes** **Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären-Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.**
 7. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holzsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung **auf dem Wertstoffhof und in Wertstoffcontainern für Altpapier** (Altpapiercontainer, Container für Grünabfälle, Elektroschrott- und schadstoffhaltige Batterien (keine Starterbatterien) auf dem städtischen Bauhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt durch die **Duales System** Deutschland-AG.

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 3. Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
 4. **Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LabfG von der Stadt auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.**
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

**§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

Schadstoffhaltige Abfälle können zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Rhein-Kreises Neuss angeliefert werden. Die Termine und Standorte werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragtem Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Wertstoffcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingelegt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach **Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall** Restabfällen, Bioabfällen- und Altpapier getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. **Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.**
 2. Altpapier ist in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen zu bringen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 4. **Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen.**
 5. der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Höchstgesamtwicht der Abfallgefäße darf für

1.100 l Behälter	350 kg	und für
80 l, 120 l, 240 l Behälter	100 kg	nicht überschreiten.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Sperrmüll, Elektroschrott und Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingelegt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Nicht zum Sperrmüll zählen Restabfälle, Gewerbeabfälle, Bauschutt und Abfälle von Baumaßnahmen, d.h. von Herstellung und Abriss von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung wie z.B. Türen, Fenster, Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen, Zäune usw..
Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung im angemessenen Zeitraum.
- (2) Die Stadt sammelt Elektroschrott aus privaten Haushalten i.S.d. § 3 Absatz 4 ElektroG ein und transportiert diese zur Übergabestelle des Rhein-Kreises Neuss. Die Stadt hat ihre Pflichten nach § 9 Absatz 4 ElektroG gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen.
Bei der Elektroschrottsammlung auf Anmeldung werden grundsätzlich nur größere Geräte am Grundstück abgeholt. Bei Anmeldung von größeren Geräten können auch Kleingeräte dazugelegt werden. Kleingeräte bis ca. Staubsauger- oder Computerbildschirmgröße können zur Sammelstelle auf dem städtischen Bauhof und Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 x 20 cm können zum Schadstoffmobil gebracht werden.
- (3) Pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten werden gesondert zu bestimmten Terminen abgefahren. Nicht dazu zählen Wurzelstöcke.
Sie müssen wie folgt bereitgelegt werden:
 - a) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, kleingeschnittene Zweige, jedoch kein Rasenschnitt, Vertikutiergut, Moos, Erde, Steine o.ä.) in unverschlossenen Behältnissen von höchstens **25 kg Gewicht** 400 l-Größe. **Pro Abfuhr und Grundstück werden höchstens 25 Behältnisse entleert.**
 - b) **Äste und Baumstämme von höchstens 0,10 m im Durchmesser in zusammenge schnürten tragbaren Bündeln von höchstens 1,50 m Länge. Pro Abfuhr und Grundstück werden nicht mehr als 3 m³ abgeholt. mittelgroße Gartenabfälle (z.B. Stäucher, kleine Äste) in zusammenge schnürtem nicht-sperrigem Zustand in höchstens 1,50 m-langen Bündeln.**
 - c) **Baumstämme und zusammenge schnürte große Äste, jedoch höchstens 4,50 m lang und 0,10 m im Durchmesser.**
- (4) Der Sperrmüll, der Elektroschrott und die Gartenabfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr in Fahrnähe so bereitzustellen, dass Dritte nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert werden.